

Gebührensatzung der Stadt Fürstenwalde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3056), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Seite 384) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2006 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Fürstenwalde stellt nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben, Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte in Form von Gebühren. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich finden in Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe Aufnahme.
- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert. Dies trifft in folgenden Fällen zu:
 - Erwerbstätigkeit und/oder Aus- und Fortbildung der Eltern
 - häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche
 - Vorliegen eines besonderen ErziehungsbedarfesDer Rechtsanspruch für die notwendige Betreuung nach § 2 Absatz 2 ist durch einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.
- (3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit *unter* Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches. Veränderungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt für Kinder bis zur Einschulung 6 und für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden.

Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

- Betreuungszeit bis 4 Stunden
- Mindestbetreuungszeit(nach Rechtsanspruch) bis 6 Stunden
- Betreuungszeit bis 8 Stunden
- Betreuungszeit bis 10 Stunden
- Betreuungszeit über 10 Stunden

Hort

- Mindestbetreuungszeit bis 4 Stunden
- Betreuungszeit über 4 Stunden

(5) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Fürstenwalde einzureichen. Der Antrag ist für das 1. Halbjahr des Kindertagesstättenjahres (August bis Januar) bis zum 30. April des lfd. Jahres und für das 2. Halbjahr (Februar bis Juli) bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.

Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung.

(2) Die Beiträge werden monatlich erhoben und sind bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.

(3) Um Ausfallzeiten in der Betreuung (wie z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeiten) auszugleichen, ist der jeweils 12. Monat ab Einsetzen des Vertrages beitragsfrei.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(5) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.

Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen. Bei einem Wechsel vom Kindergarten

zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.

(6) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages wird für das laufende Kalenderjahr per Gebührenbescheid für ein Jahr festgesetzt.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen des zurückliegenden Jahres mit Einkommensnachweis unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Diese ist einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben.

Bei festgestellten um mehr als 10 % veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanspassung der Elternbeiträge rückwirkend, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Gebührentabelle einer neuen Einstufung bedarf.

Erstmalig ist der Einkommensnachweis bis spätestens 3 Wochen nach Einsetzen des Betreuungsvertrages zu erbringen. Danach ist jeweils innerhalb der ersten 8 Wochen des Kalenderjahres die maßgebliche Einkommenshöhe gemäß § 4 der Satzung glaubhaft zu machen. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

Nichtgezahlte Elternbeiträge sind gerichtlich einklagbar. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Elternbeitrages von einem künftig wesentlich höherem oder niedrigerem Einkommen auszugehen, erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages bis zum endgültigen Einkommensnachweis des Kalenderjahres.

(7) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle. Die Gebührentabelle in der Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(8) Beitragspflichtige mit mehr als vier zum Haushalt gehörenden unterhaltsberechtigten Kindern zahlen keinen Elternbeitrag, wenn sie darüber einen Nachweis erbringen. Sie sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.

§ 4

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages

(1) Von jedem Gebührenpflichtigen ist ein Mindestbetrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII zu erheben.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahreselterneinkommen.

(3) Einkommen sind

- die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- die im § 3 (EStG) genannten sonstigen Einkünfte
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und
- Renten, Unterhaltsleistungen an die Eltern,

abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung, den pauschalierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).

(4) Nicht angerechnet zum Jahreseinkommen werden das Erziehungsgeld, das Pflegegeld, das Wohngeld, Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, das Kindergeld und die Unterhaltsleistung an das Kind.

(5) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge für die Gebühr verlangt. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.

(6) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII entrichten die Mindestgebühr.

(7) Betroffene niedriger Einkommensgruppen können auf Antrag zur Feststellung der zumutbaren Belastung eine Vergleichsberechnung nach den §§ 82 – 85, 87 u. 88 des SGB XII verlangen.

(8) Für das zweite und infolge jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind kommt vom maßgeblichen Einkommen ein monatlicher Festbetrag von 172,00 EUR in Abzug. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigtes Kind bereits bei der Feststellung des Elterneinkommens berücksichtigt wurde.

(9) Weiterhin werden nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen vom Einkommen abgesetzt, jedoch monatlich nur bis zu einer Höhe von 172,00 EUR.

(10) Der Berechnung des Elternbeitrages bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommensbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen und der Einkommenssteuer und Kirchensteuer.

Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

(11) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(12) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.

(13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 5

Umfang der Betreuungsgebühren und Staffelung der Gebührentabelle

(1) Die Gebühren sind nach Betreuungsbedarf im Rahmen des Angebotes der Einrichtung gestaffelt:

Kinderkrippe und Kindergarten:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Betreuungszeit bis 4 Stunden | 90 % der Grundgebühr |
| Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden (nach Rechtsanspruch) | 100 % der Grundgebühr |

2. verlängerte Betreuungsangebote

bis 8 Stunden	120 % der Grundgebühr
bis 10 Stunden	125 % der Grundgebühr
über 10 Stunden	130 % der Grundgebühr

Hort:

1. Mindestbetreuungszeit bis 4 Stunden Elternbeitrag 100 % der Grundgebühr

2. verlängerte Betreuungsangebote

über 4 Stunden	120 % der Grundgebühr.
----------------	------------------------

(2) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit kann pro angefangener Stunde ein Beitrag in Höhe von 10 EUR sofort bei der Abholung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden. Die Nichtzahlung führt zu einer Kündigung nach § 6 Absatz 2.

§ 6

Kündigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kindertagesstätte oder bei der Stadtverwaltung gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind länger als 8 Wochen unentschuldig in der Kindertagesstätte fehlt und/oder wenn mindestens zwei Elternbeiträge in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürstenwalde wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(3) Eine fristlose Kündigung durch die Stadt Fürstenwalde ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 2 (4) und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes möglich.

§ 7

Änderung des Betreuungsvertrages

Wechselt das Kind die Kindertagesstätte, die Betreuungsform oder die -zeit, so ist mit der Stadt ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Wechsel der Einrichtung erfolgt auf Antrag im Einvernehmen mit dem Träger.

Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte. Beim Wechsel der Betreuungsform vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Antrag gem. der Regelung in § 2 (5) zu stellen.

§ 8

Besucherkinder

(1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit der Stadt gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:

für Kinder im Krippenalter ein Betrag von 15 EUR bis 5 Stunden und 20 EUR über 5 Stunden

für Kinder im Kindergartenalter ein Betrag von 10 EUR bis 5 Stunden und 15 EUR über 5 Stunden

für Kinder im Hortalter ein Betrag von 8 EUR bis 4 Stunden und 12 EUR über 4 Stunden.

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

Als Besucherkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist.

Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.

(3) Unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches nach § 1 Kindertagesstättengesetz besteht für Hortkinder mit Mindestbetreuungsverträgen in den Schulferien die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung zur einer verlängerten Betreuung. Es wird dafür ein zusätzlicher Beitrag von täglich 4 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde" in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde, den 07.12.2006



Reim
Bürgermeister

Anlage

Gebührentabelle gemäß § 3 (6) der Gebührensatzung der Stadt Fürstenwalde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten vom 07.12.2006

Jahresnetto- einkommen bis 6.000	Mindestbetrag in Euro bei einem unterhaltspflichtigen Kind		
	Krippe Betreuungsumfang bis 6 h	Kindergarten Betreuungsumfang bis 6 h	Hort Betreuungsumfang bis 4h
	15	15	12

Jahresnetto- einkommen	Betrag in Euro bei einem unterhaltspflichtigen Kind		
	Krippe Betreuungsumfang bis 6 h	Kindergarten Betreuungsumfang bis 6 h	Hort Betreuungsumfang bis 4h
6.001 - 7.000	20	20	18
7.001 - 8.000	23	23	21
8.001 - 9.000	26	26	24
9.001 - 10.000	30	29	27
10.001 - 11.000	33	33	30
11.001 - 12.000	37	37	33
12.001 - 13.000	40	40	36
13.001 - 14.000	44	43	39
14.001 - 15.000	48	47	42
15.001 - 16.000	52	50	45
16.001 - 17.000	56	54	48
17.001 - 18.000	60	58	51
18.001 - 19.000	65	62	54
19.001 - 20.000	70	66	57
20.001 - 21.000	75	70	60
21.001 - 22.000	80	75	63
22.001 - 23.000	86	80	66
23.001 - 24.000	92	85	69
24.001 - 25.000	98	90	72
25.001 - 26.000	106	95	77
26.001 - 27.000	114	100	82
27.001 - 28.000	124	107	88
28.001 - 29.000	133	114	94
29.001 - 30.000	142	121	100
30.001 - 31.000	152	128	105
31.001 - 32.000	160	135	110
32.001 - 33.000	170	142	115
33.001 - 34.000	180	149	120
34.001 - 35.000	192	155	125
35.001 - 36.000	208	162	130
36.001 - 37.000	220	170	140
37.001 - 38.000	232	178	145
38.001 - 39.000	244	186	150
39.001 - 40.000	254	196	154
40.001 - 41.000	264	204	157

Jahresnettoeinkommen ab 41.001 Euro		Höchstbeträge in Euro bei einem unterhaltspflichtigen Kind
Krippe	Betreuungsumfang bis 6 h	270,00
	Betreuungsumfang bis 8 h	324,00
	Betreuungsumfang bis 10 h	337,50
	Betreuungsumfang über 10 h	351,00
Kindergarten	Betreuungsumfang bis 6 h	210,00
	Betreuungsumfang bis 8 h	252,00
	Betreuungsumfang bis 10 h	262,50
	Betreuungsumfang über 10 h	273,00
Hort	Betreuungsumfang bis 4 h	160,00
	Betreuungsumfang über 4 h	192,00

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 – 6. Jahrgang vom 14.12.2006